



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. Der Evangelischen zu MÜNster Unvorgreifflicher Aufsatz in puncto Gravaminum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Julius.

Conclusum: Es wäre für nöthig befunden, daß man des oftgedachten Aufsatzes Concept zur Dictatur abgeben solle, aber mit diesem Anhang, daß den Dietern, so solches bey der Dictatur excipiren, silentium imponiret werde, hingegen solle dessen Ablegung für dißmahl eingestellt seyn. Fürs ander wäre für gut befunden, daß man auf gewisse Zeit wieder zusammen käme, dabey sie indifferent: Er aber und Lüneburg eins worden, daß man künfftigen Montag um 7. Uhr allhier wiederum zusammen kommen solle, und hätt es für dißmahl sein Bedencken dabey.

1646.
Julius.

N. II.

Ohnvorgreiflicher Aufsatz der Herren Evangelischen zu Münster,
in puncto Gravaminum.

N. II.

Evangelico-
rum zu Mün-
ster Aufsatz
in puncto
Gravami-
num.

Der punctus Amneltia in mere Politicis wird für dißmahl, als anhero eigentlich nicht gehörig, an seinen Ort gestellt; sonst aber es dißfalls bey der in dem übergebenen Reichs-Bedencken à parte Evangelicorum enthaltenen Meynung allerdings gelassen.

1) Der Terminus à quo Restitutionis in Ecclesiasticis, wie auch, was principaliter intuitu Religionis in Politicis dasieder geändert, soll ad Annum totum 1621. reduciret, und solchem nach die Restitutio plenarie & pure, mittelst Aufhebung aller dasiger ex principiis hactenus controversis gesprochener Urthel und Decreten, auch gezwungenen Verträgen, Accorden und Executionen, in dem Stand, darin es Anno 1621. quacunq; Anni parte gewesen, hinwieder gestellt und angeordnet, doch aber diejenigen, so vor der Zeit graviret, davon nicht ausgeschlossen, sondern der Gebühr beobachtet werden.

2) Der Passauische Vertrag de Anno 1552. und darauf erfolgter Religion-Fried, wie derselbe Anno 1566. und hernach öfters confirmiret worden, soll in seinen bis hieher zwischen beyderseits Religions-Verwandten Ständen ohnstreitigen Stücken und Inhaltungen kräftig und ungeändert verbleiben, was man sich auch in verchiedenen Puncten jezo weiters verglichen, eine von beyden Theilen beliebet, bis zu endlicher Vergleichung der beyden Religionen beständige und immerwährende Declaration des Religion-Friedens seyn. In allen übrigen aber, und worin in diesem Vergleich nicht besonders disponiret und abgehandelt, eine durchgehende Gleichheit zwischen beyderseits Religions-Verwandten gehalten werden, allermaßen solches obermeldtem Religion-Frieden und dieser jetzigen Composition gemäß.

3) Alle und jede Immediat-Erz-Bisshum, Bisshum, Abteyen, Probsteyen, Praelaturen, Meisterthume, Balleyen und Commenthureyen, wie auch die ohngemittelte Freye weltliche Stifter, die Anno 1621. quacunq; Anni parte ein Evangelisch Haupt gehabt, und seithero denen Evangelischen entzogen, oder sonst Veränderung dabey vorgangen, sollen alsobald und Krafft dieses in vorigen Stand gesetzt, alle vorgenommene Neuerungen aufgehobet, dahero die jetzige Catholischen, jedoch ohn einige Erstattung der aufgehobenen Nutzungen, Schaden und Unkosten, solche Stiftungen gutwillig abtreten, und an deren statt ein Evangelisch Haupt hinwieder ertwelen oder postuliret und eingesetzt, hinführo auch solche Immediat-Stiftungen und Güter in obberührtem Stande de Anno 1621. die nechsten hundert Jahr über von Beschluß dieser Vergleichung anzurechnen, derogestalt geruhiglich verbleiben und gelassen werden, daß darwieder an seiten der Catholischen via Facti zu ewigen Zeiten nichts tentiret noch vorgenommen, via Juris aber innerhalb solcher 100. Jahren gänzlich cessiret und aufgehobet seyn solle. Solte nun nach beschehener Restitution in den Stand de Anno 1621. ein Evangelischer Primas, Erz-Bischoff, Prælat, oder anderer Immediat Geistlicher Stand, mit oder ohne sein Capittel, sampt oder sonders, innerhalb obverglehener 100. Jahren zu der Catholischen Religion treten, soll derselbe sein Erz-Bisshumb, Prælatur und andere Beneficia, auch damit alle Früchte und Einkommen, alsobald ohn einige Wiedrigung oder Verzug, jedoch seinen Ehren

1646. Ehren ohnmachtlich, quiren, räumen und abtreten, hingegen soll es auch, wann 1646.
 Julius, wie und so ofte sich in Zeit während solcher 100. Jahr ein Catus begiebt, daß ein Julius.
 Catholischer Erzb- oder Bischoff, Prälate &c. oder andere ohngemittelten Geistlichen
 Standes, mit oder ohn sein Capitul, samt oder sonders, die Religion verändern thä-
 te, ebener gestalt also gehalten werden, nach Verfließung aber dieser 100. Jahren,
 oder auch in währendem Laufe derselben, soll wegen deren von beyderseits Religions-
 Verwandten inhabenden Immediat-Stiftungen und Güter, und wie es auf vorge-
 setzte Veränderungs-Fälle und sonst damit zu halten, eine Christliche gut- und
 freundliche Vergleichung vorgenommen, und ehender weder von dem einem noch dem
 andern Theil kein Proceß oder Rechtfertigung, neque in Pecitorio neque in Pos-
 sessorio, vielweniger de facto etwas angefangen werden, man habe sich dann vor-
 her der Normæ Legis, Judicis & Judicii, nach welcher dieser bishero streitiger
 Punkt entschieden und erdrtert werden solle, beständig und einmüthig verglichen.

4) In mehrbesagten Evangelischen Immediat-Stiftungen solles der Election
 und Postulation halber, wie es jedes Orts Anno 1621. üblich und herkommen (je-
 doch daß hinführo allezeit auf begehenden Fall ein Evangelischer zu eligiren und po-
 stuliren) gehalten werden; auch jede vacante die Capicula die Administration und
 Jura Episcopalia gebührender manien zu üben Macht haben.

5) Auf welchen Erzb- und Stiftern Anno 1621. neben den Augspurgischen Con-
 fessions-Verwandten auch Catholische Canonici, Capitulares und Thum-Herren
 wirklich präbendiret gewesen, soll es bey dero dazumahl befundenen Anzahl bey
 der Religions-Verwandten hinführo allezeit verbleiben, und an statt eines abgehens
 den Evangelischen, allemahl ein Evangelischer, an eines Catholischen aber ein Catho-
 lischer surrogiret, denselbigen auch ihre Religions-Exercitia, dasert und soweit
 sie solches in Anno 1621. gehabt und hergebracht, verstatet, und wieder obiges alles,
 noch mit Election, Präsentation, oder sonst in andere Wege, einige Aenderung nicht
 eingeführet werden. Das Jus Primarium Precum verbleibet Ihro Kaysertlichen
 Majestät an denen Orten und Stiftungen, da solches in Anno 1621. amnoch üblich
 gewesen. Jedoch wollen Dieselben, krafft dieses Vergleichs, so wohl in deren mit den
 Evangelischen allein besetzten als mit Catholischen vermütheten Stiftungen, an statt
 eines abgehenden Evangelischen allemahl einen Evangelischen zu presentiren belieben.
 Die Mentis Papales sollen in denen Stiftungen, so in Anno 1621. mit Evangelischen
 allein besetzt gewesen, gar nicht; wo aber selbiger Zeit auch Catholische zugelass
 sen, in so weit, als sie jedes Orts in Anno 1621. beständig hergebracht, und bloß
 wann nach Inhalt dieses Articuli 5. ein Catholischer in seiner Anzahl zu surrogiren,
 statt haben.

6) Was die Intitulatur, Session und Votum der Evangelischen Erzb- und
 Bischöffe zc. anlanget, sollen dieselbe hinführo mit diesem Titel: Erwählter zum
 Erzb- oder Bischoffe, Abt, Probste, Meister beschrieben und genannt, dieselbige
 auch bey denen Stiftern, da amnoch die Electiones & Postulationes im Brauch,
 unter jetzt gemeldtem Prædicat, zu den Reichs-Versammlungen beschrieben, und ad
 Sessionem & Votum, jedoch folgender gestalt admittiret und zugelassen werden;
 daß hinführo keiner sich dergleichen Erzb- und Stiftern, ohne der Thum-Capitul
 vorgehende Election oder Postulation unterfangen, auch ein jeder seine Wahl oder
 Postulation, inner Jahr und Tag, nachdem solche geschehen ist, bey Ihro Kay-
 fertlichen Majestät und Dero Reichs-Hof-Cansley gehorsamst intimiren und bescheini-
 gen: darauf denn Ihro Kaysertliche Majestät die also zu Erzb- und Bischöffen, Aeb-
 ten, Pöbsten zc. Erwählte oder Postulirte, mit denen Regalibus und Befugnissen
 allergnädigst investiren; und selbige dagegen die gebührende Reichs- und Lebens-
 Pflichte, jedoch daß sie deswegen, noch sonst aus andern Respekten, mit Erhöhung der
 Lehen-Taxa über die Gebühr nicht beschweret werden, abstaten wollen und sollen.
 So bleiben auch solche zu Erzb- oder Bischöffen zc. Erwählte oder Postulirte auf den
 jenigen Crayß-Versammlungen, in welchen Craysen deroelben Stifter gelegen, und
 dar

1646.
Julius.

darinnen die Sessionem & Votum hergebracht, auch noch fürters dabey, billig, in Masse und Ordnung, wie dafelbst Herkommens ist. Sie sollen auch inskünftige auf allgemeinen Reichs-Tagen, Reichs-Deputation. Cammer-Gerichtlichen Visitation-Revision- und andern dergleichen Tagen, so weit es ein jedweder vor Aenderung der Religion hergebracht, gleich andern Chur-Fürsten und Ständen durch Gerichtliche Ausschreiben erfordert, die Sessio und Vota aber allerdings in der Masse und Ordnung, wie vor Veränderung der Religion geschehen, eingenommen, angefraget und abgelegt werden. Ob auch einer oder ander zum Erz- oder Bischoff Erwählter oder Postulirter selbst in Person nicht erscheinen wolle, so sollen zu solchen Reichs-Versammlungen von deren Erz- und Stifter wegen, da solches also Herkommen und nicht sonderbare Ursachen jeweils dawieder einfallen, etliche Thum-Herren, neben andern Rächten, zu Beseidung der eingeräumten Session und Stimme, geschicket und abgeordnet werden: wie auch, wann einer oder anderer zum Erz- und Bischoff u. Erwählter oder Postulirter selbst in Person erscheinen thäte, nicht desto weniger auf obgesetzten Fall und Maasse, nebenst andern seinen Rächten, auch jemand aus den Canonicis zu vorbedeutetem mitnehmen soll. Endlich soll den Capitulationibus dieses allezeit einverleibet werden, daß ein jeder Erwählter oder Postulirter zum Erz- oder Bischoff u. solche Erz- und Stifter, darzu er elegiret oder erfordert worden, keines weges ganz erblich machen, sondern jederzeit dem Thumb-Capitul, auf Maasse, wie solches denen hiebedor aufgerichteten Pactis, Capitulationibus, oder sonst dem Herkommen gemäß, eine freye Wahl und Capitulation lassen wolle.

7) Wer so wohl von Evangelischen als Catholischen mehr als ein Erz- oder Stiff erlangt hat, soll solche ad tempus vitae behalten, hinführo aber ein jeder mit einem, zwey, oder zum höchsten 3. Stifftern sich begnügen lassen.

8) Alle diejenigen Mediat-Stiffter, Clöster, Meisterrhümer, Balleyen, Commenthuren und Geistliche Güter, so die Augspürgischen Confessions-Berwandte Anno 1621. quacunque Anni parte im Besiß gehabt, und da ieder unter was Prætext und auf was Maasse und Weise es auch geschehen seyn möge, abgenommen worden, sollen ihnen ohne Verzug und Unterschied, ob sie vor oder nach dem Passauischen Vertrag und Religion-Frieden eingezogen, plenarie mit den abgenommenen Documentis restituiret, und ob sie bereits wieder in possessione wären, ohne einige Parbation, Eingriff und Anspruch, weder in- noch außserhalb Reichens, für und für ruhiglich gelassen werden: dessen, was die Catholischen wegen ehlicher Stiff und Clöster vorgemendet, ob wären sie exempt, extra Territorium, oder doch nicht de Territorio Evangelicorum, wie auch dieser Quæstion ohngehindert, ob gedachte Stiffter, Clöster und Geistliche Güter Suffraganatus, Diaconatus, oder anderer Respect zu Reichs-Ständen trügen, oder auch Reichs-Ständen zuständig gewest, sondern bloß soll dahin gesehen werden, ob die Evangelischen Anno 1621. quacunque Anni parte in würcklicher Possession sich befunden, ohnerachtet des theils Orten Interims, und vor, nach oder seithero ergangenen Particular-Verträgen, Litispendentien, Rerum Decisarum und dergleichen, darunter auch die Pfandschaften verstanden werden, so viel die Evangelischen und ihre Vorfahren, über Menschen-Gedencken in Besiß gehabt, und Anno 1621. noch besessen.

9) Hingegen sollen alle diejenigen Mediat-Stiffter, Balleyen, Commenthuren und Geistliche Güter, welche in der Evangelischen Landen gelegen, und von denselben nicht reformiret noch eingezogen, sondern Anno 1621. in der Catholischen Possession und Händen ohnstreitig gewesen, die seyn nun zu Stadt oder Land gelegen, wo die wollen, alle und jede noch hinführo allein der Catholischen Religion zugethan verbleiben, und von den Augspürgischen Confessions-Berwandten daran und darwieder einiger Zuspruch, Eingriff, oder Forderungen nicht gesucht; sondern die Catholischen Inhabere in deren Inhabung die in besagtem Anno 1621. sich befunden, uncurbiret gelassen, jedoch dieselbige, keinen andern Ordens-Leuten, als denen sie vermög der Fundation gehören, eingeräumet werden.

Dritter Theil.

N n

10) Auf

1646.
Julius.

1646.
Julius.

10) Auf welchen dergleichen Mediat-Stiftern, Collegiat-Kirchen und Klöstern Anno 1621. Catholische und Augspurgischer Confession Verwandte vermischer gewesen, soll es auch hinführo dabey sein Bewenden haben, und bey solcher dazumahl befundener Anzahl für und für uringue ruhiglich verbleiben.

1646.
Julius.

11) Wo die Evangelici auf denen Mediat-Stiftern und Clöstern, wovon die beyde vorgehende §. §. reden, die Präsentation, Inspection, Visitation, Confirmation, Correction, und andere dergleichen Jura noch in Anno 1621. quacun- que Anni parte gehabt, hergebracht, geerbet, oder auch Evangelische Kloster-Prediger und Pöbste darin gehalten, solches bleibet ihnen auch inskünftige reserviret, wie nicht weniger, wann die Wahlen nicht zu rechter Zeit und Ort, oder auf gebührende Maas gesehen, sich der vacirenden Präbenden alsdann ex jure devoluto anzunehmen, und selbe zu conferiren. Es soll aber den Catholischen im übrigen an denen auf sol- chen Stiftungen in Anno 1621. annoch ohnstreitig gehalten und hergebrachten Ju- ribus keine Hindernuß oder Eintrag zugesiget werden.

12) Die Evangelische Mediat-Ritterschafft, Städte, Communen und Un- terthanen, so unter Catholischer Obrigkeit geseßen, und das Publicum Exercitium ihrer Religion Anno 1621. quacun- que Anni parte im Brauch gehabt, oder die es sonst retro per Pacta, Privilegia oder langen Gebrauch erworben und hergebracht, sollen auch hinführo dabey gelassen und geschüzet, die aber berührten Exercitii quo- vis modo entwehrete, in vorigen Stand, ohngehindert aller darwieder ergangenen Ur- theil, Transactionen, Accord, und Reversalen, allerdings hinwieder gesezet wer- den: derohalben dann in specie die Ritterschafft, Städte und Unterthanen der Stifter Minden, Dynabrick, Halberstadt, Münster, Hildesheim, Paderborn, Fulda, wie auch auf dem Eichsfelde und in der Abtey Corben, nicht weniger die Städte Erfurt, Duder- stadt und Hörter, ingleichen Pfalz-Sulzbach und dahin gehöbige Land-Cassen und Subditi, Hippoltsheim, Heydeck und alle andere Pfalz-Neuburgische Unterthanen, unter diese Regul gehören, und alle deme zuwieder und Abbruch gemachte Verordnun- gen, Pacta, Accord und dergleichen gänzlich aufgehoben seyn sollen.

13) Das Königreich Böhmen, Schlesien, Mähren, wie auch Ober- und Unter- Oesterreich werden nicht unbillig racione Exercitii Religionis Augspurgischer Con- fession in den Stand, darin sie Anno 1618. gewesen, hinwieder gesezet, auf allen Fall aber Ihro Käyserliche Majestät hiemit von den Augspurgischen Confessions-Ver- wandten Chur-Fürsten und Ständen unterthänigst ersüchet, denen jetzt und künfftigen Evangelischen dazselbst, nebenst Verstattung einer sine coactione vel necessitate migrandi gebrauchenden libertatis conscientia, auch eßliche Kirchen und Schulen an gewissen Orten und Städten allergnädigst einzuräumen. Die Evangelische Für- sten und Stände aber in Schlesien, wie auch die Stadt Breslau, in ihren Landen, Städten, Gebiethen, sollen an öffentlicher Übung und Aufrichtung der Evangelischen Religion keinen Einhalt haben, noch ihnen einige Ordens-Leute aufgedrungen; die Stadt Eger aber, als welche ohne das eine cum pacto de relucendo an das König- reich Böhmen verpfändete Reichs-Stadt ist, in vorigen Stand de Anno 1621. in Ecclesiasticis & Politicis restituiet, und was unmittelbar darwieder geschehen, abge- schaffet werden.

14) Diejenige Evangelische Unterthanen, so unter Catholischer Geist- oder West- licher Obrigkeit, jedoch ohne habenden und hergebrachten Exercitio Religionis ge- seßen, und zu der Augspurgischen Confession sich bereits bekennen oder künfftig noch bekennen und wenden möchten, sollen nebenst ihren Kindern und Gesinde um der Evangelischen Religion willen das ihrige zu verkaufen und aus dem Lande zu ziehen, sonderlich so lange sie sich als getreue Unterthanen verhalten, nicht gezwungen, son- dern bey der Libertät ihres Gewissens und Berrichtung ihres Gottesdienstes in den Häusern mit singen, lesen und beten ohnbeirret gelassen, auch dem öffentlichen Exer- citio in der Nachbarschafft bezuwohnen, ihre Kinder in Evangelische Schulen zu schicken,

1646.
Julius.1646.
Julius.

schicken, *privatos praeceptores Evangelicos* zu halten, wie auch in *casu necessitatis*, sonderlich bey ungefunnen Zeiten und zusehenden Schwachheiten, zu Copulationen, Kindtrauffen, und Versehung der Kranken mit Trost und dem heiligen Abendmahl Evangelische Prediger (die sich gleichwol in *terminis* solcher *actuum* und auffer deren ohnverweisslich zu verhalten) aus der Nachbarschaft holen zu lassen, von den Catholischen Magistrat jedes Orts ganz ohngehindert und unverwehret bleiben. Die Zuziehung der Evangelischen oder Catholischen Unterthanen, zu Ehren-Aemtern stehet zwar zu jedweder Obrigkeit Willkühr, es sollen aber dennoch dieselbe keinesweges verächtlich gehalten, ihnen auch die Erbschafften, Legata und andere Jura und Sachen, weniger die Sepultur an ehelichen etwan absonderlich darzu anordnenden Plätzen, noch die freye ungeschätzete Abfolgung der todten Körper durchaus nicht verwehret, ihnen auch sonst gleiches Recht und Schutz administrirret und gehalten werden. Wann ein Evangelischer in Catholischen Landen außs neue sich setzen und häufiglich niederlassen will, stehet in jedweder Obrigkeit Willkühr und Mächten, dieselbige zu Unterthanen anzunehmen, oder nicht, auf den ersten Fall aber, wird dasjenige, was in diesem Articulo denen vorhin dafelbst wohnhafften zu gute verordnet, solchen neu-angenenommenen Unterthanen billig mit gegönnet, und verstattet.

15) Alles, was in vorgesehendem Articulo 14. enthalten, sollen die Augspurgischen Confessions-Verwandte Stände denen in ihren Landen, Städten und Gebieten entweder bereits gesehnen, oder sich künfftig dafelbst niederzulassen begehrenden Catholicis ebenmäßig prästiren und verstätten, und hierunter zwischen beyden Religionen jezt vermeldeter massen eine Gleichheit gehalten werden.

16) Wann es aber eines Catholischen Standes Evangelischen Unterthanen, oder auch eines Evangelischen Standes Catholischen Unterthanen selbst eigene Gelegenheit mit sich bringet, das seinige zu verkauffen, und sich anders wohin zu wenden, soll demselben die billigmäßige Distractio solcher Güter keinesweges schwehr gemacht, sondern ihme bis dahin durch einen Verwalter selbige administriren zu lassen, auch zu Zeiten seiner Nothdurfft nach dahin zu verfligen frey und bevorstehen, solche freywillige Emigratio aber Niemand unter dem Prätext der Leibeigenschaft, oder sonst einigerley Weise nicht verwehret, noch mit beschwehrlischen Reversen ohngewöhnlicher Nachsteuer oder höher Abfindung der Leibeigenschaft, als es jedes Orts von Alters herkommen, beschwehret werden.

17) Der blossen Lebens-Gerechtigkeit, sie rühre her vom Rönigreich Böhmeub, oder andern des Heiligen Reichs Chur-Fürsten oder Ständen, ist die Reformation im wenigsten anhängig, und soll denen Lehenleuten, und ihren Unterthanen, unter solchem oder andern Prätext, weder in Religions-Sachen noch daher rührenden Rechten einiger Eintrag zugezogen, sondern so dergleichen geschehen, unverzüglich abgethan werden: ferner kan *ex jure Gladii*, Criminal-Cent-Gericht, Retentionis, Patronatus, Filialitatis und dergleichen das *Jus Reformandi*, nicht behauptet werden, daher auch die hierunter vorgangene Reformationes und abgendsichtigte Pacta billig abzuthun.

18) Wegen der Renten, Guld, Zehend und Zinse, hat es bey dem Buchstaben des Religion-Friedens, daß die Renten, Guld, Zehenden und Zinse, die denen Evangelischen Stiftungen, sie seyn Mediat oder Immediat, vor oder nach dem Religion-Frieden in Evangelische Hände kommen, aus den Catholischen Landen zugehörig, und in Anno 1621. quacunque Anni parte annoch dahin gerichtet seyn, ihnen hinfführo ohnweigerlich gefolget, auch bey deme auf Catholischen in oder aus dem Land gelegenen Clöstern hergebrachten *Jure Protectionis*, *Advocatie*, *Ahung*, und andern Gerechtigkeiten billig sein Bewenden; wegen der bisherigen Restanten aber von Anno 1621. wäre sich auf billigmäßige Wege zu vergleichen. Die Rente, Guld, Zins und Zehend, welche aus andern Territoriis solchen Stiftungen zuständig, die anjeko ganz destruirrt und abgangen, verbleiben denen, die Anno 1621. in possessione vel quasi percipiendi gewesen. solten aber seiter Anno 1621. Kibster

Dritter Theil.

N n 2

deso-

1646. desolat worden seyn, oder künftig in Abgang kommen, werden die aus andern Ter-
 ritoris dahin gewidmete Intraden nochmahls in das Territorium gefolget, darin
 das abgegangene Kloster gelegen. Wann ein Stift oder Kloster sich Anno 1621.
 in possessione vel quasi befunden, in andern Territoris Noval- oder Rott-Zehenden
 zu erheben, hat es sein Verbleiben, welches Stift, Kloster und Geistliches Gut
 aber Anno 1621. Noval-Zehenden nicht in Ub- und Messung gehabt, werden solche auch
 hinführo nicht begehren, vielmehrer erweitern. Wegen der inskünftig sich erwan-
 herfürthuender Noval-Zehenden, und deren perception ist es nach gemeinen beschrie-
 benen Rechten, jedes Orts Herkommen und rechtmässigen Verträgen zu halten. Was
 im Religion-Frieden in §. Als auch den Ständen, verordnet wird, ic. dabey hat es
 sein ohnveränderliches Verbleiben.

19) Die Geistliche Jurisdiction, wie auch die Jura Papalia sollen, so viel die
 Evangelischen betrifft, gänzlich aufgehoben und abgethan verbleiben, sonderlich aber
 wer Evangelisch sey oder nicht die Cognition bey Niemand anders, als Evangelischen
 stehen; dahingegen auch der Catholischen Erkenntniß gelassen wird, wer ihrer Reli-
 gion zugethan oder nicht.

20) Die Freye ohnmittelbare Reichs-Ritterschaft soll deren beyden Religionen
 und daran hängenden Rechten halber denen Ständen gleich gehalten, und ihnen samt
 ihren Unterthanen und Hinterlassen darüber ganz kein Eintrag geschehen, sondern
 daselbst etwa einiger beschehen wäre, sie dawieder restituiret werden, wie in gleichen
 in ihren freyen Adlichen Schloßern und Häusern aufm Lande, ob sie schon zu Dorff
 oder Stadt keine Jurisdiction haben, sollen sie doch privatim vor sich und die ihrigen
 an Uebung gemeldter beyder Religionen und Administration der Sacramenten
 nicht gehindert werden.

21) Die Frey- und Reichs-Städte sollen insgemein, als Stände des Reichs, bey
 dem Inhalt und allen Beneficiis des Religion-Friedens, auch nächst-künftigen Ver-
 gleichs gelassen werden, und dessen gleich andern höhern Ständen in den Städten und
 ihren Territoris gemessen; und zwar denjenigen Frey- und Reichs-Städten, so sich
 allein zu der Augspurgischen Confession bekennen; dasjenige, so ihnen sieder Anno
 1620. deren vor oder nach dem Passauschen Vertrag und Religion-Frieden refor-
 mirten Geistlichen Gütern halber, auch sonst intuitu & occasione Religionis
 in Politischen Sachen, als mit Ablösung ihrer Reichs-Pfandschaften, und auf an-
 dere einträgliche Weise, mit Commissionen, Inhibitionen, Decreten, Bescheiden
 oder Vortheilen, entzogen; desgleichen mit Aufrichtung Catholischer Orden, Anrich-
 tung Catholischer Schulen und Kirchen, Einführung neuer Processionen, Kreuz-
 Gänge, und in andere Wege neuerlich attentiret und vorgenommen worden, we-
 derum restituiret, abgethan, und in den Stand, wie es vor und in Anno 1620.
 gewesen, gesetzt, auch sie forthin dabey ruhig verbleiben, und ihnen so wohl ratione
 Juris Reformandi, als sonst, gleiches Rechts mit andern höhern Evangelischen
 Ständen beständig gelassen werden. Nicht weniger sollen auch in den Frey- und
 Reichs-Städten, in welchem beyder der Evangelischen und Catholischen Religion Ex-
 ercicium vor und in Anno 1620. üblich gewesen, als Augspurg, Ravenspurg, Kauff-
 bähern und dergleichen, es sey nun in einer oder mehreren Kirchen vermischet gesche-
 hen, oder jedwederer Religion ihre besondere Kirchen zugeeignet worden, alle und je-
 de von bemeldter Zeit her den Evangelicis mit oder ohne Recht, wie es Nahmen
 haben mag, zum theil oder ganz abgenommene Kirchen, Hospitalien, Pfründen,
 Almosen, Siechen-Häuser, Schulen, Stiftungen, Documenta, Salaria der Schül-
 und Kirchen-Diener und andere Gefälle, auch was dem allen anhängig, ohngehin-
 dert aller Einreden, plenarie wieder eingeräumet, und die in solcher Zeit ihnen pre-
 cario zu bauen erlaubte Kirchen ihnen ohnangefochten, und jure proprio zu behal-
 ten überlassen, auch alle andere in Ecclesiasticis & Politicis, mit Verstoßung der
 Evangelischen Bürger von Obrigkeit, Gerichts-Syndicat- und aller andern Stellen
 und Aempter, wie auch in andere Wege intuitu Religionis, inzwischen vorgangene
 Arten

1646.
Julius.

Arten, Neuer- und Aenderungen gänzlich abgestellt, die den Evangelicis neu-
aufgebrungene Orden, Feste, Feyer-Tage und Calender abgeschaffet, und alles in
den Stand, darin es in mehr-bemeldtem Anno 1620. befunden, wiederum völlig gese-
setz, auch dabey beständig gelassen; hingegen aber auch denen Catholischen Bürgern,
Priestern und Ordens-Leuten in bemeldten Städten, an Übung ihres Gottesdienstes,
Processionibus publicis, administratione Sacramentorum, in den Stand und
auf die Weise, wie sie es in Anno 1620. in würcklicher Possession und Übung gehabt,
kein Eintrag noch Hinderniß gethan, vielweniger die in solchen Reichs-Städten gelesene,
und von den Catholischen in mehr-bemeldten 1620sten Jahre würcklich besessene
Immediat- oder Mediat-Stifter, Cister, Conventhuren, Hospitalien, verän-
dert worden; wo aber bis dahero die Catholische Religion in ein oder ander Reichs-
Stadt allein in Übung gewesen, und noch ferner anderer Religion weder publi-
cum noch privatum Exercitium ist gestattet worden, läst man es bey so gestal-
ten Evangelischen Theils dahin gestellet verbleiben. Insonderheit aber betreffend die
Stadt Augsburg, weilt darinnen denen Evangelischen, als dem weit grössern Theil
der Bürgerschaft, das Exercitium Religionis in Neun Kirchen, das Gymnasium,
Collegium und Schulen, auch darzu gehörige Einkünften, item das Kirchen-Mi-
nisterium und Schül-Diener, neben dero Besoldungen ex publico arario, des-
gleichen Spital-Wäßen-Pfizer-Siechen- und andere Häuser, Item Almosen, auch
andere Fundationes und Beneficia, ingleichen alle Rath-Stellen, Dignitäten, und
andere Aemter und Dienst-Stellen, ohn einig ihrer der Evangelischen Bürgerschaft
Verschulden, in Anno 1629. entzogen worden; als solle dieselbe je billig gleich
andern in den Stand, darinnen sie Anno 1620. in Ecclesiasticis & Politicis gewe-
sen, plenarie restituiret werden, und einer Universal-Amnestie, wie nicht weni-
ger aller Gutthaten des heylsamen Religion-Friedens, sonderlich des §. Nachdem
aber ic. ohn einige Exception zu genießen, theilhaftig und fähig seyn, auch inskünftige
unter keinerley Prætext, noch auf einigley Weis, juris & facti, nicht turbiret
oder gekränkter, wemger der Possession vel quasi entsetzt werden, ohngehindert aller
ergangenen Befehlig, Decreten, Commissionen, gemachten Statuten, aufgerich-
ten Pacten, Accord oder Vertrag, ansegefallenen Urtheilen, auch aller Vereinar-
mungen, oder anderer Ordnung, und insgemein alles, was immer erdacht werden kan.
Die in den Städten Dünckelspiel und Viberach vor Anno 1620. gravirte, und
bis dahin hant bedrängte Evangelische Bürgerschaften sollen auch in den Stand, darin
sie sich bey Ausrichtung des Religion-Friedens befunden, und dabon nach und nach,
weder den §. Nachdem aber in vielen ic. verlossen worden, in Ecclesiasticis &
Politicis wieder gesezt; Wie nicht weniger auch die Stadt Donawerth wieder in den
alten freyen Stand in Geist- und Weltlichen Dingen restituiret: sodann auch der
Stadt Raach das Exercitium publicum Evangelischer Religion, und der Zugang zu
Obrigkeithlichen Ehen und andern Aemtern, wie sie solches von Anno 1578. bis 1598.
gehabt, wiederum eröffnet werden.

22) Es sollt auch, zu Fortsetzung guter Einigkeit, beyden Theilen bey hoher
Straffe verbotten werden, damit auf Universitäten, in Schulen, oder auch auf der
Cansel, der Religions-Friede, wie auch dieser jetziger Vergleich weder docendo noch
disputando in einigen Zweifel nicht gezogen, noch widerwärtige Assertiones dar-
aus genommen werden, sondern so sich hierin oder sonst einiger Zweifel finden wird,
soll solches anderst nicht, als von den Ständen beyder Religionen per amicabilem
Compositionem aufgehoben und erörtert werden.

23) In Religion-Contribution- und denen Sachen, da die Stände nicht
als ein Corpus eigentlich consideriret werden; sondern darin die Evangelischen eine
und die Catholischen die andere Parthey constituiren, sollen auf Reichs-Deputa-
tion-Crafft, und andern dergleichen Conventen die Majora nicht statt ha-
ben.

24) Bey Reichs-Deputation-Tagen soll die Parität beyder Religions-Stän-

1646. de hiemit resolviret, was aber für Evangelische Stände zu den vorigen hinzu zu thun, auf nechstem Reichs-Tage ohnfehlbar geschlossen, wie auch in Kayserlichen und Reichs-Commissiõibus an die Evangelischen entweder lauter Evangelische oder doch gleiche Anzahl von beyden Religionen verordnet werden.

1646.
Julius.

25) Es ist auch hochnöthig, daß nebenst dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer noch eins dem gleich höchstes Judicium, sonderlich zu Behuff des Ober- auch Nieder-Sächsischen und Westphälischen Crayfes, an bequemen Ort (dazu man, biß Magdeburg erbauet wird, Halberstadt oder Hildesheim vorschläget) und zwar solchergestalt aufgerichtet werde, daß einem jedwedern unter diesen beyden Gerichten, hinführo gewisse Crayfe, deren man sich allhie zu vergleichen, unterworfen, selbige auch in gleicher Jurisdiction, Pöestät und Dignität bestehen, und zwischen ihnen keine Concurrent, Avocation, Inhibition, Commissiõ und dergleichen, was zu Hemmung und Abbruch der ordinari Jurisdiction gereichen könnte, statt haben, sodann in beyden nach der Cammer-Gerichts-Ordnung, und derselben Verbesserung procediret, auch einerley Modus visitandi & revidendi behalten, und Niemand, was Dignität, Præminenz und Hoheit derselbe sey, sub pretextu habender Privilegien und Exemptionen (ausgenommen der Stände Privilegia de Non Appellando, Aufregarum & Primæ Instantiæ) sich diesen Gerichten zu entziehen, nicht nachgesehen, zuporderst aber mehrbemeldte Judicia mit Evangelischen und Catholischen in gleicher Anzahl von lauter Deutschen, und im Reich gelesenen Präsidenten, Assessoren, Cansley-Verwandten und andern Ministris Justitiæ besetzt, und an der abgehenden Stelle gleicher Religion wieder præsentiret und verordnet werden. Alle Citationes, Mandata, Decreta, Commissiões, und andere Proceffe aber sollen im Nahmen, Autorität und unter dem Secret der Römischen Kayserlichen Majestät ausgehen.

26) Dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath bleibet in denen bekandten reservirten Fällen, Feudorum Regalium & Fractæ Pacis, die Concurrentz billig unbenommen, daß aber berührte Concurrentz auch außser solchen Fällen bey oberwehnten beyden höchsten Gerichten hinführo universaliter statt haben solle, wolte aus denen bey hievorigen Reichs- auch andern Conventen und Schickungen, vorkommenden wichtigen Ursachen einzuräumen bedenklich, auch bey igo stabiliren neuem Gerichte, nach dem Exempel anderer benachbarter Königreiche und Lande, ohnndthig, dahero außs wenigste noch zur Zeit dahin zu stellen seyn, vor allen Dingen aber die höchste Nothdurfft ersodern, 1) Die Causas Religionis, auch was ratione Bonorum Ecclesiasticorum und sonsten davon dependiret, von welsbemeltem Reichs-Hoff-Rath abdicative ab und an die übrige beyde Gericht zu verweisen. 2) Eine beständige Gleichheit von beyden Religionen, und im Reich gelesenen Deutschen Präsidenten, Assessoren und Cansley-Bedienten, würcklich einzuführen. 3) Alle Abusus derselben, nach Inhalt des dero Behuff bey jüngstem Depuration-Tage zu Franckfurth übergebenen Reichs-Bedenckens, und anderer so wol dabey, als sonsten vorbehältlichen Erinnerungen, gänzlich ein und abzustellen.

27) Daß Nothweillische Hoff-Schwäbische und Hagenauische Land- und Land-Bogtey-Gerichte wären zu cassiren und aufzuheben.

28) Die Dubia, sonderlich so viel deren in die Nomotheticam directo oder indirecto lauffen, sollen allein ad Comitata Imperialia zu resolviren, remittiren, das übrige, so zu diesem puncto Justitiæ gehörig, könnte biß nach gemachten Friedens-Schluß versparet, gleichwol da immer möglic, ehe die Gesandten von einander ziehen, expediret werden ic.